

81. Entscheidet der Inhalt eines Zwischenurteiles auch gegen die in ihm zum Ausdruck gebrachte Absicht des erkennenden Gerichtes, ein solches aus § 275 C.P.D. erlassen zu wollen, darüber, ob dasselbe in betreff der Rechtsmittel als ein aus § 276 C.P.D. erlassenes Zwischenurteil anzusehen ist?

V. Civilsenat. Urt. v. 6. Juli 1898 i. S. W. (Kl.) w. C.'sche Ehef.
(Bekl.). Rep. V. 40/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte von der verklagten Ehefrau ein Grundstück durch Vertrag vom 10. Juli 1894, welchem der mitverklagte Ehemann beigetreten war, für 360 000 *M* gekauft und machte aus diesem Kaufvertrage Schadenserfahansprüche in Höhe von 28 286,88 *M* geltend. Sie gründete sie darauf, daß in dem dem Kaufvertrage beigeschlossenen Mietverzeichnisse, für dessen Richtigkeit einzustehen die Beklagten in dem Vertrage ausdrücklich übernommen hatten, mehrere Posten unrichtig angegeben seien, und sie behauptete ferner, daß die Beklagten für die Angaben des Mietverzeichnisses — auch abgesehen von der im Vertrage übernommenen Garantie — schon deshalb einzustehen hätten, weil die unrichtigen Angaben von ihnen gegen besseres Wissen oder wenigstens grob fahrlässig gemacht seien. Der Kaufvertrag war zustande gekommen, nachdem sich die Klägerin der Vermittelung eines gewissen M. K. bedient hatte. Die angeblich unrichtigen Angaben des Mietverzeichnisses betrafen einen an den Restaurateur R. vermieteten Laden, außerdem zwei angeblich mit zu hohem Mietpreise angelegte Wohnungen, Räumlichkeiten im Keller, im zweiten Hofe und eine Remise. Endlich sollte verschwiegen worden sein, daß mehrere der im Mietverzeichnis aufgeführten Wohnungen bereits gekündigt waren.

Der erste Richter wies die Klage ab. Der zweite Richter erließ zunächst unter dem 29. November 1897 ein „Zwischenurteil“ dahin:

- „1. Die Behauptungen der Klägerin, die sich nicht auf die R.'schen Räumlichkeiten beziehen, rechtfertigen einen Schadenserfahanspruch nicht.
2. Falls die Klägerin folgenden Eid leistet:

Ich schwöre *ic*: Es ist nicht wahr, daß mir M. K. vor Abschluß des Vertrages vom 10. Juli 1894 mitgeteilt hat, die Beklagten hätten ihm erklärt, R. zahle an Mietzins nur 1000 *M*. So wahr *ic*,

dann ist ein Schadenserfahanspruch der Klägerin gerechtfertigt, im anderen Falle nicht.“

Sodann wurde in zweiter Instanz durch Endurteil vom 24. Januar 1898 unter Abänderung der Entscheidung des ersten Richters dahin erkannt:

„Die Klägerin hat $\frac{5}{10}$ der Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Falls sie den im Zwischenurteil vom 29. November 1897 nor-

mierten Eid leistet, werden die Beklagten verurteilt, als Gesamtschuldner ihr 3600 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen, wird der weitere Klagantrag abgewiesen, und werden die Beklagten verurteilt, $\frac{1}{6}$ der Prozeßkosten — jeder zur Hälfte — zu zahlen; im anderen Falle wird die Klage gänzlich abgewiesen, und die Klägerin verurteilt, das letzte Sechstel der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

Das Zwischenurteil wurde der Klägerin am 29. Dezember 1897, das Endurteil am 10. Februar 1898 zugestellt. Beide Parteien legten sowohl gegen das Zwischenurteil, wie gegen das Endurteil Revision ein. Die Revision der Klägerin gegen beide Urteile wurde am 8. März 1898 zugestellt. Sie ist, soweit sie sich gegen das Zwischenurteil richtet, als unzulässig verworfen worden aus folgenden

Gründen:

... „Was die von der Klägerin gegen das Urteil vom 29. November 1897 eingelegte Revision anlangt, so kommt für ihre Zulässigkeit (§§ 497, 529 C.P.D.) in Frage, ob dieses Urteil ein Zwischenurteil im Sinne des § 275 C.P.D., oder eine Vorabentscheidung über den Grund des erhobenen Anspruches gemäß § 276 C.P.D. ist. Letzterenfalls würde das Urteil in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen, und die Revision der Klägerin gegen dieses Urteil als unzulässig zu verwerfen sein, da ihr dasselbe am 29. Dezember 1897 zugestellt, die Revision aber erst am 8. März 1898, also nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (§ 514 C.P.D.), eingelegt ist.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung folgendermaßen begründet. Es geht zunächst auf diejenigen Behauptungen der Klägerin ein, welche sich nicht auf die dem Restaurateur R. vermieteten Räumlichkeiten beziehen. Diese prüft es darauf hin, ob sie einen Schadenersatzanspruch der Klägerin begründet erscheinen lassen, sei es daß man unterstellt, die Beklagten hätten ihre Angaben gegen besseres Wissen gemacht, sei es daß man nur auf die von ihnen vertragsmäßig übernommene Garantie Rücksicht nimmt. Für beide Fälle gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, daß ein Schadenersatzanspruch der Klägerin durch diese Behauptungen nicht begründet werde. Es geht dann über auf diejenigen Behauptungen der Klägerin, welche die dem R. vermieteten Lokalitäten betreffen, und prüft auch diese nach

der angegebenen Richtung hin. Bei ihnen gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, daß sie einen Schadenersatzanspruch der Klägerin nur dann gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn derselben vor Abschluß des Kaufvertrages von dem Vermittler M. K. nicht mitgeteilt worden sei, daß K. nur 1000 *M* Miete zahle. Dementsprechend ist der Urteils-tenor gefaßt. Er spricht aus,

- zu 1: daß die Behauptungen der Klägerin, die sich nicht auf die K.'schen Räumlichkeiten beziehen, einen Schadenersatzanspruch nicht rechtfertigen;
- zu 2: daß ein Schadenersatzanspruch der Klägerin nur dann gerechtfertigt sei, wenn sie den ihr bezüglich der Mitteilung des M. K. auferlegten Eid leiste, im anderen Falle nicht.

Faßt man diesen Tenor der Entscheidung mit ihrer Begründung zusammen, wobei bemerkt werden mag, daß die Abstellung eines aus § 276 C.P.D. erlassenen Urteiles auf einen richterlichen Eid in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht beanstandet wird,

vgl. Urteil vom 3. Mai 1889 bei Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 1167,

so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Berufungsgericht eine Vorabentscheidung über den Grund des erhobenen Anspruches hat erlassen wollen und auch thatsächlich erlassen hat. Die Klägerin bestreitet dies zwar. Sie verweist auf den Schluß der Entscheidungsgründe, wofelbst ausgesprochen wird, daß „nicht ein Urteil gemäß § 276, sondern ein Zwischenurteil nach § 275 C.P.D. erlassen worden“ sei. Aber dieser Passus ist nicht entscheidend; er beweist nur, daß sich der Berufungsrichter in der rechtlichen Unterstellung seines eigenen Urteiles irrt. Man darf diese unrichtige Beurteilung mit dem, was der Richter in Wahrheit hat entscheiden wollen und thatsächlich entschieden hat, nicht identifizieren. Denn für letzteres ist der Inhalt des Urteiles, wie er sich aus der Urteilsformel und ihrer Begründung ergibt, entscheidend, und dieser Inhalt kann dadurch nicht geändert werden, daß der Richter den rechtlichen Charakter seiner Entscheidung verkennt. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht in gleichliegenden Fällen schon bisher eingenommen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 286, Bd. 25 S. 425; Jurist. Wochenchr. von 1895 S. 8 Nr. 17,

und ihn namentlich in der jüngsten hierüber veröffentlichten Entscheidung vom 11. März 1897,

Entsch. des R.G.'s a. a. O. Bd. 39 S. 389,

festgehalten. Die von der Klägerin bezogene, in Sachen J. w. G. ergangene Entscheidung des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 29. März 1898 (Rep. II. 56/98) spricht nicht dagegen. In dem dort behandelten Falle hatte das Oberlandesgericht die Berufung gegen ein Zwischenurteil, welches das Landgericht im Sinne des § 248 Abs. 2 C.P.D. erlassen hatte, mit der Begründung als unzulässig verworfen, daß ein Fall, in welchem das Landgericht ein solches Urteil hätte erlassen können, nicht vorgelegen habe. Dieses Urteil des Oberlandesgerichtes wurde vom Reichsgericht aufgehoben, weil die an sich zutreffende Erwägung, daß das Landgericht ein Zwischenurteil im Sinne des § 248 Abs. 2 C.P.D. nicht hätte erlassen sollen, an der Thatfache nichts ändere, daß es ein derartiges Urteil, und zwar lediglich ein solches, habe erlassen wollen und in Wirklichkeit erlassen habe. Es handelte sich also damals um ein Urteil, dessen rechtlicher Charakter als Zwischenurteils im Sinne des § 248 Abs. 2 C.P.D. feststand, und welches nur insofern unrichtig war, als das Landgericht übersehen hatte, daß die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen es ein solches erlassen durfte, nicht gegeben waren. Dieser Fall ist von dem jetzigen wesentlich verschieden.

Wie unzutreffend die Annahme der Klägerin ist, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Zwischenurteil im Sinne des § 275 C.P.D. handle, ergibt sich auch daraus, daß dieses Urteil nicht bloß „ein einzelnes selbständiges Angriffsmittel“, sondern alle Behauptungen der Klägerin erledigt, die sich auf die Begründung ihres Schadensersatzanspruches beziehen, sodas, nachdem das Urteil ergangen war, über nichts mehr zu entscheiden übrig blieb, als über den Betrag, welcher der Klägerin für den Fall der Leistung des ihr auferlegten Eides zugestimmt werden sollte. Hierin zeigt sich deutlich, daß das Gericht über den Grund des erhobenen Anspruches eine Vorabentscheidung getroffen hatte, wie denn auch das demnächst ergangene Endurteil sich lediglich damit befaßt, zu ermitteln, auf welchen Betrag die Klägerin als den ihr entstandenen Schaden Anspruch habe. Nun hat allerdings der vorliegende Fall das Eigentümliche, daß die Behauptungen der Klägerin bei der Vorabentscheidung in zwei Teile

zerlegt worden sind, in den einen, der sich auf die N.'schen Mieträume, und in den anderen, der sich auf die übrigen Lokalitäten und die sonstigen Angaben der Klägerin bezieht. Eine Vorabentscheidung so, wie sie hier getroffen ist, nämlich dahin, daß der Anspruch seinem Grunde nach nur in Beziehung auf den einen Teil der Klagebehauptungen für begründet erachtet wird, in Beziehung auf den anderen nicht, wäre unstatthaft, wenn das erkennende Gericht in der Lage gewesen wäre, schon damals denjenigen Teil des Klagenspruches, den es seinem Grunde nach nicht für gerechtfertigt erachtet, in bestimmter Höhe abzuweisen. In dieser Weise ist aber die Klage nicht begründet. Die Klägerin hat einen einheitlichen Schadensersatzanspruch geltend gemacht, den sie auf eine ganze Reihe angeblich unrichtiger Angaben der Beklagten zurückführt. Sie verlangt Herabsetzung des Kaufpreises auf denjenigen Betrag, den sie zugebilligt haben würde, wenn sie nicht durch unrichtige Angaben der Beklagten getäuscht worden wäre. Zwischen den Parteien ist aber streitig, welchen Einfluß die einzelnen Angaben der Beklagten auf die Höhe des Kaufpreises gehabt haben, und ob ihnen allen oder welchen allein vorzugsweise ein solcher Einfluß zuzuerkennen sei. Nun mag es sein, daß, wenn ein Teil dieser Angaben ausgeschlossen wird, sich damit auch der Schadensersatzanspruch seinem Betrage nach verringern muß; in welcher Höhe er sich aber verringert, und in welcher Höhe er noch bestehen bleibt, ist nicht ohne weiteres erkennbar; hierüber hat erst der Richter nach Maßgabe des § 260 C.P.D., hier also nach erhobenem Beweise, zu befinden. War aber demnach das erkennende Gericht nicht in der Lage, den Klagenspruch — statt durch Vorabentscheidung über den Grund — durch ein abweisendes Urteil in bestimmter Höhe zu erledigen, so läßt sich auch von diesem Gesichtspunkte aus die Zulässigkeit der getroffenen Vorabentscheidung nicht beanstanden.

Wäre aber auch das Gegenteil anzunehmen, so wäre doch damit für die Klägerin nichts gewonnen. Der Fall würde dann ebenso liegen, wie in dem oben erwähnten Urteile des II. Civilsenates vom 29. März 1898. Das Berufungsgericht hätte sich rechtlich darin geirrt, daß es die Voraussetzungen für gegeben erachtete, unter denen es eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches erlassen durfte; aber an dem aus dem Inhalte der Entscheidung selbst hervorgehenden rechtlichen Charakter des Urtheiles würde dadurch nichts ge-

ändert. Es bliebe eine Vorabentscheidung aus § 276 C.P.D., die nicht hätte erlassen werden dürfen, die aber erlassen worden ist, und die eben deshalb mit dem zulässigen Rechtsmittel der Revision rechtzeitig hätte angefochten werden müssen.“¹ . . .

¹ Diefelben Grundsätze hat der erkennende Senat in dem Urteile vom 17. September 1898 (Rep. V. 210/98) zur Anwendung gebracht, bei welchem es sich um ein angeblich aus § 275 C.P.D. erlassenes Zwischenurteil handelte, welches sich nach seinem Inhalte als ein dem § 273 C.P.D. entsprechendes Teilurteil darstellte. D. C.